

Zu der Frage von Wertgrenzen bei der Vergabe von Planungsleistungen bestimmte die Satzung des Eigenbetriebes ZGM in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.5.2018 in § 4 Abs.2 Nr. 5 die Vergaben nach VgV (also Planerleistungen als Dienstleistungsverträge) als Aufgaben der Werkleitung. Eine wertmäßige Begrenzung bestand nicht.

In der derzeit geltenden Fassung der Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.6.2020 bestimmt § 4 Abs.2 Nr.5 die „Vergaben für Architekten- und Ingenieurleistungen“ als Aufgabe der Werkleitung. In der Neufassung wurde bewusst zur Klarstellung die Art der betroffenen Verträge benannt, um weitere Satzungsänderungen zu vermeiden.

Denn die bundesrechtlichen Rechtsverordnungen VgV, VOL und VOB unterliegen Zuordnungsänderungen, zuletzt 2016, was auch zukünftig nicht auszuschließen ist. (2016: Die VOL/A, 2. Abschnitt für Ausschreibungen nach europäischem Recht oberhalb der Schwellenwerte und die VOB sind in der VgV aufgegangen. Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist die VOB/A nach Maßgabe des § 2 VgV weiterhin anzuwenden.)

Inhaltlich hat sich nichts geändert. Auch nach der neuen Fassung ist die Werkleitung zur Vergabe dieser Aufträge ohne wertmäßige Begrenzung befugt.